

# Entscheidend ist die Rückzahlung

Kredit des Onkels ist nicht als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen – Keine verkappte Schenkung

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

**Müssen Darlehen von Verwandten bei der Berechnung des Hartz-IV-Bedarfsatzes berücksichtigt werden? Nein, sagt das Bundessozialgericht.**

Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten kann, erhält auf Antrag zur Deckung seines Bedarfs Hartz IV, gleich Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Einkommen – das sind nahezu alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert – ist bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wird also auf den Leistungsanspruch angerechnet.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 17.06.2010 entschieden, dass eine Zuwendung von dritter Seite an den Hilfebedürftigen dann, wenn es sich um ein Darlehen handelt, nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin erhielt seit März 2006 Leistungen nach Hartz IV; seit März 2007 war sie nicht mehr hilfebedürftig. Im Februar 2007 stellte die ARGE fest, dass dem Konto der Klägerin am 19.12.2006 ein Betrag von 1.500 Euro gutgeschrieben worden war. Die Klägerin machte geltend, dass es sich um das Darlehen eines Onkels handle. Die beklagte ARGE hob den Bewilligungsbescheid für die Zeit vom 1.12.2006 bis 28.02.2007 teilweise auf, da sie den Betrag ab dem Zuflussmonat (Dezember 2006) als sonstiges Einkommen berücksichtigte.

Nach Auffassung des BSG war der beklagte Grundsicherungsträger nicht berechtigt, diesen Bewilli-

gungsbescheid teilweise wegen einer vermeintlich eingetretenen Veränderung der Verhältnisse mit der Begründung aufzuheben, nach Erlass des Bescheides sei Einkommen erzielt worden, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II geführt habe.

Bei der Zuwendung durch den Onkel der Klägerin handelte es sich nämlich nach den Feststellungen des in zweiter Instanz mit der Sache befassten Landessozialgerichts (LSG) um ein rückzahlungspflichtiges Darlehen. Die der Klägerin zugeflossene Darlehenssumme durfte daher bei der Feststellung der Bedürftigkeit nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Laut BSG bleibt ein Darlehen nicht nur dann unberücksichtigt, wenn ein Dritter unter dem Vorbehalt des Erstattungsverlangens nur deshalb vorläufig eingesprungen ist, weil der Grundsicherungsträger nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat. Maßgeblich ist vielmehr, ob es sich nach Auswertung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls um ein rückzahlungspflichtiges Darlehen oder um eine Zuwendung ohne Rückzahlungsverpflichtung handelt.

Anmerkung: Ist die Rückzahlung wegen der geringen finanziellen Mittel des Darlehensnehmers völlig unrealistisch, gehen die Sozialgerichte meistens von anrechenbarem Einkommen aus. Desgleichen, wenn die Rückzahlung des Darlehens vom unbestimmten Ende des Leistungsbezugs abhängig gemacht worden ist. Nur wenn ein echtes Darlehen vorliegt (und keine verkappte Schenkung), ist der Betrag nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Urteil des BSG vom 17.06.2010, Aktenzeichen B 14 AS 46/09 R



Ein Kredit des Onkels ist bei der Bedarfsberechnung nicht als Einkommen anzusehen, so das Bundessozialgericht. Foto: Pixelio